

(2) Alsdann erfolgt unter Leitung des Präsidenten die Wahl der Vizepräsidenten und der Beisitzer.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, so wird die Wahl wiederholt; ergibt auch der zweite Wahlgang keine Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

(4) Die Vizepräsidenten sowie die Beisitzer können in einer Wahlhandlung gewählt werden.

§3

(1) Das Präsidium führt die Geschäfte der Länderkammer. Der Präsident leitet die Sitzung des Präsidiums und die der Länderkammer und übt das Hausrecht in der Länderkammer aus.

(2) Das Präsidium wird in der Ausübung seiner Tätigkeit vom Sekretariat der Länderkammer unterstützt. Der Leiter des Sekretariats nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil.

(3) Der Präsident wird bei seiner Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten und bei deren Verhinderung durch einen der Beisitzer in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

(4) Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen die Vorsitzenden der Fraktionen hinzuziehen.

II. Die Sitzungen der Länderkammer und der Ausschüsse

§4

(1) Die Verhandlungen der Länderkammer und ihrer Ausschüsse (§ 7) sind öffentlich.

(2) Ein Ausschluß der Öffentlichkeit findet statt in der Länderkammer auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, in den Ausschüssen auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder.

§5

Alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Gegenstände sind auch während der weiteren Beratung in der Länderkammer und in den Ausschüssen, außer gegenüber den Abgeordneten der Länderkammer, dem Ministerrat und den Räten der Bezirke, vertraulich zu behandeln.